

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Großer Plöner See	59
2. Amtliche Bekanntmachung des Kreises Plön Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht - Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Wildvögeln (Allgemeinverfügung). Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes	59

1.

Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Großer Plöner See

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Großer Plöner See hat mit Beschluss vom 28. Februar 2006 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 mit Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt in Höhe von 8.550,-- € festgesetzt.

Ich weise darauf hin, dass jedes Verbandsmitglied Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen bei der Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes im Amt Plön-Land, Heinrich-Rieper Straße 8 in 24306 Plön nehmen kann.

Bredenbek, den 28.02.2006
 Baldur Japp
 Verbandsvorsteher

(Öff. Anz. Plön 2006 – Nr. 11)

2.

**Amtliche Bekanntmachung des Kreises Plön
 Amt für Sicherheit und Ordnung,
 Veterinärwesen und Kommunalaufsicht**

Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Wildvögeln (Allgemeinverfügung).

Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes

Im Kreis Plön wurde am 07.04.2006 in 24256 Schlesen der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Bussard amtlich festgestellt.

Aufgrund § 79 Abs. 4 in Verbindung mit den § 18 bis 30 des Tierseuchengesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung) und des § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG-TierSG), jeweils in der aktuellen Fassung, macht der Kreis Plön folgendes bekannt:

I.

Um den Fundort wird hiermit für 21 Tage ein Sperrbezirk festgelegt.

Sperrbezirk: Sh. Anlage 1

Ab sofort gelten für die Dauer von 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirks im **Sperrbezirk** folgende Schutzmaßnahmen und Bestimmungen:

1. Von Geflügel stammende tierische Nebenprodukte, ausgenommen Erzeugnisse nach Nummer 4, dürfen aus oder in Geflügel haltende Betriebe nicht verbracht werden.
2. Geflügel und Bruteier aus oder in Geflügel haltende Betriebe sowie in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten dürfen aus einem Betrieb nicht verbracht werden.
3. Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatenfleisch, Fleischerzeugnisse, und Fleischzubereitungen von Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten und von freilebendem Federwild dürfen aus dem Sperrbezirk nicht verbracht werden.
4. Von Geflügel stammender Dung und flüssige Stallabgänge dürfen nicht aus dem Sperrbezirk verbracht werden.
5. Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in oder an denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
6. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrgebiet nicht frei umherlaufen. Aufgefundene tote oder ansonsten auffällige Säugetiere (insbesondere Katzen und Füchse) sind umgehend bei der Veterinäraufsicht des Kreises Plön zu melden.
7. Ein innerhalb des Sperrbezirkes gelegener Stall oder sonstiger Standort, in oder an dem Geflügel gehalten wird, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für den den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der Veterinäraufsicht des Kreises Plön. Soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, können hiervon Ausnahmen genehmigt werden.

8. Gewerbsmäßig Geflügel haltende Betriebe sind durch die Veterinäraufsicht des Kreises Plön regelmäßig klinisch zu untersuchen. Soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung es erfordern, sind Proben für eine virologische Untersuchung zu nehmen.

Nr. 1 und 2 gilt nicht für Bruteier, Erzeugnisse oder tierische Nebenprodukte, die außerhalb des Sperrbezirkes gewonnen oder hergestellt worden sind und sich zu keiner Zeit in einem solchen Bezirk befunden haben.

Nr. 3 gilt nicht für frisches Fleisch, Hackfleisch, Separatenfleisch, Fleischerzeugnisse oder Fleischzubereitungen, das oder die im Einzelhandel an Verbraucher im Sinne des § 3 Nr. 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches abgegeben worden ist oder sind.

Nr. 4 gilt nicht, soweit der Dung oder die flüssigen Stallabgänge verbracht werden, um nach Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung behandelt zu werden.

Nach Ablauf der 21 Tage gelten für den Sperrbezirk die Anordnungen der Nr. 2 und 3 zum Beobachtungsgebiet.

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 2 Tierseuchengesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig die unter Nrn. 1 - 7 genannten Maßnahmen und Bestimmungen nicht beachtet, bzw. die mit der Untersuchung nach Nr. 8 beauftragten Tierärztinnen und Tierärzte nicht unterstützt oder die Untersuchung nicht duldet. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

II.

Um den Sperrbezirk wird hiermit für 30 Tage ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

Beobachtungsgebiet: Sh: Anlage 2

Ab sofort gelten im **Beobachtungsgebiet** folgende Schutzmaßnahmen und Bestimmungen:

1. Für die Dauer von 15 Tagen dürfen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden.

2. Für die Dauer von 30 Tagen Geflügel, in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten oder Bruteier innerhalb des Beobachtungsgebietes nur verbracht werden, soweit das Verbringen unter Angabe der Anzahl der betroffenen Tiere oder Bruteier mindestens zwei Tage vor dem Verbringen der Veterinäraufsicht des Kreises Plön schriftlich angezeigt worden ist. Die Veterinäraufsicht des Kreises Plön kann das Verbringen untersagen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern.

3. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen. Soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, können diesbezüglich Ausnahmen von der Veterinäraufsicht des Kreises Plön genehmigt werden.

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 2 Tierseuchengesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig die unter Nrn. 1-3 genannten Maßnahmen und Bestimmungen nicht beachtet. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

III.

Die Begründung der Allgemeinverfügung kann beim Kreis Plön, Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht, in 24306 Plön, Hamburger Str. 17/18 eingesehen werden.

Wegen Gefahr im Verzug wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 03. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. 08. 2005 (BGBl. I S. 2482) die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit. Sie stellt eine erhebliche Gesundheitsgefahr für empfängliche Tiere im Umfeld eines Verdachtsherdens dar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Plön, Hamburger Str. 17/18, in 24306 Plön erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, erforderlich.

Wer Geflügel (Enten, Gänse, Fasane, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln) hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich bei der

Veterinäraufsicht des Kreises Plön, in 24306 Plön, Telefon 04522/743-270, Telefax 04522/743-236, anzuzeigen.

Ausnahmen von den vorgenannten Bestimmungen bedürfen meiner Genehmigung.

Gemäß § 74 Tierseuchengesetz kann mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden, wer unter Tieren eine anzeigepflichtige Tierseuche verbreitet.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben.

Plön, den 07.04.2006

KREIS PLÖN

Der Landrat

Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht

Im Auftrag

gez. Dr. Michael Görjen

- Amtstierarzt -

Az.: 1400-144-152-24/VII

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung vom 07.04.2006

Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk um den Fundort in 24256 Schlesien:

Das Gebiet der Gemeinde Schlesien, welches folgendermaßen umschlossen wird:

Ausgehend vom Schnittpunkt der Gemeindegrenzen Schönkirchen/Dobersdorf/ Probsteierhagen Richtung Nordosten entlang der Gemeindegrenze Dobersdorf/Probsteierhagen bis zur Südspitze des Passader Sees (Schnittpunkt Gemeindegrenzen Dobersdorf/Schlesien/ Stoltenberg). Dann entlang der Gemeindegrenze Stoltenberg/Schlesien, in südöstlicher Richtung - südlich von Jabek - über die Salzau und zwischen dem Ortskern Stoltenberg und der Salzau über die Landesstraße (L) 211 bis zur Gemeindegrenze Stoltenberg/Fargau-Pratjau. An der Nordseite des Waldstückes Schmütz entlang weiter Richtung Osten bis zur Gemeindestraße am Gut Salzau. Dann in südlicher Richtung dieser Straße folgend bis zur Kreisstraße (K) 28, weiter über die K 28 Richtung Süden durchs Jackenmoor bis zur Gemeindestraße zwischen Fargau und Hütten (Gemeinde Fargau-Pratjau). Dann in südlicher Richtung, westlich an Luisenthal und Ernsthausen vorbei, entlang der Ostseite des Waldstückes Selkauer Holz bis zum

Schnittpunkt der Gemeindegrenzen Martensrade/Rastorf/

Fargau-Pratjau. Weiter Richtung Westen entlang der Gemeindegrenze Rastorf/Fargau-Pratjau bis zur Südspitze des Selkauer Holzes. Dann in südwestlicher Richtung durch Uhlenhorst (Gemeinde Rastorf) und südlich von Hoheneichen (Gemeinde Rastorf) über die L 211 und der Gemeindegrenze Dobersdorf/Rastorf folgend über die K 31 bis Söhren (Gemeinde Dobersdorf). Ab Söhren in Richtung Norden auf der Gemeindestraße Richtung Schädtkbek, dann östlich an Schädtkbek vorbei, an der Westseite des Waldstückes Vogtshorst entlang, nördlich des Waldstückes über den Schnittpunkt K 21/Gemeindegrenze Dobersdorf/ Schönkirchen und entlang dieser Gemeindegrenze bis zum Ausgangspunkt.



Anlage 2 zur Allgemeinverfügung vom 07.04.2006

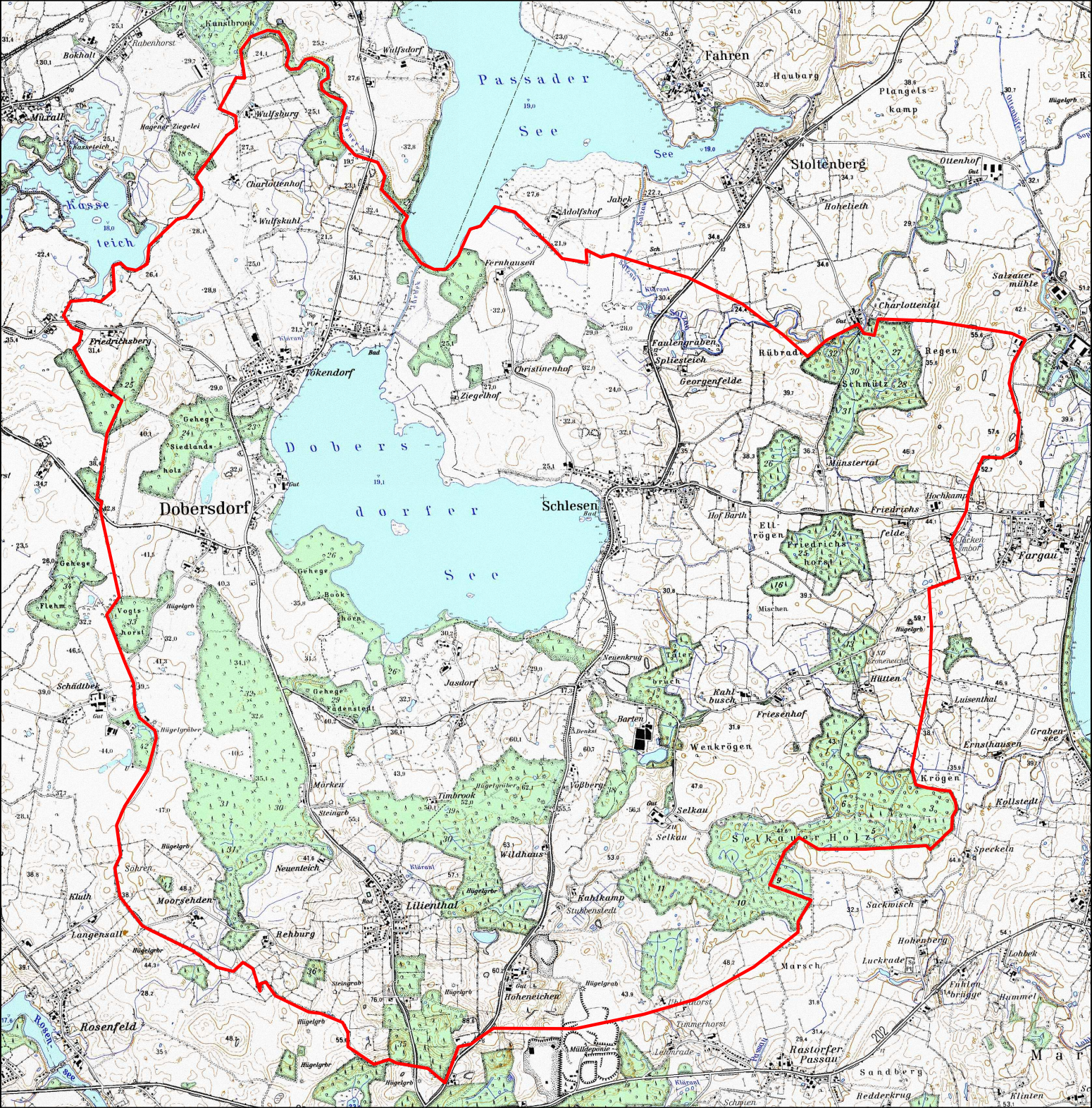
Beobachtungsgebiet um den Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Schlesien:

Ausgehend von der Ostseeküste Kieler Förde, Grenze Stadt Kiel/Kreis Plön (Gemeinde Mönkeberg) entlang der Kreisgrenze an der Küste Richtung Norden bis zur Gemeindegrenze Heikendorf/Laboe, dann entlang der Gemeindegrenze Heikendorf/Laboe bis zum Schnittpunkt der Gemeindegrenzen Heikendorf/Laboe/ Brodersdorf. Weiter entlang der Gemeindegrenze Laboe/Brodersdorf und der Gemeindegrenze Brodersdorf/Stein folgend bis zum Schnittpunkt der Gemeindegrenzen Brodersdorf/Stein/ Lutterbek. Dann Richtung Nordosten entlang der Gemeindegrenzen Stein/Lutterbek, Lutterbek/Wendtorf und Wendtorf/Schönberg. Anschließend in südöstlicher Richtung entlang der Gemeindegrenzen Schönberg/Wisch und Krokau/Wisch. Weiter in östlicher Richtung auf der Bundesstraße (B) 502 durch die Gemeinde Schönberg bis zur Gemeindegrenze Schönberg/Stakendorf, in südlicher Richtung an dieser Grenze weiter bis zur Gemeindegrenze Krummbek/Stakendorf. Dann dem Gemeindegrenzverlauf Stakendorf/Bendfeld folgend bis zur Gemeindegrenze Bendfeld/ Schwartbuck, an der Nordseite des Waldstückes Im Rögen vorbei bis zur Gemeindegrenze Köhn/Schwartbuck, entlang dieser Grenze bis zum Schnittpunkt K 41/Gemeindegrenze Köhn/Schwartbuck. Weiter Richtung Südosten bis Bullenbrook (Gemeinde Köhn) und östlich des Gemeindegrenzverlaufs Köhn/Giekau bis an den Selenter See. Vom Warderholm weiter in südlicher Richtung durch den Selenter See, an der Südspitze des Selenter Sees, westlich an Bellin vorbei, entlang der Gemeindestraße zwi-

schen Bellin und der Gemeindegrenze Lammershagen/Mucheln. Entlang dieser Gemeindegrenze bis südlich von Holzkoppel (Gemeinde Lammershagen) und weiter in südwestlicher Richtung über die L 53 und östlich an Hasselburg (Gemeinde Mucheln) vorbei bis zur Gemeindegrenze Mucheln/Lebrade. Anschließend in westlicher Richtung, südlich von Buchholz (Gemeinde Lebrade) bis zur Gemeindegrenze Lebrade/Lehmkuhlen. Diesem Grenzverlauf folgend bis zur K 25, dieser in westlicher Richtung folgend bis zur Gemeindegrenze Lehmkuhlen/Schellhorn. Weiter in Westlicher Richtung an der Südspitze des Scharsees entlang und über die B 76 bis an die Gemeindegrenze Schellhorn/Preetz (nördlich von Freudenholm am Lanker See) und entlang der Gemeindegrenzen Preetz/Wahlstorf, Preetz/Kühren bis zum Postsee. Dann entlang der Gemeindegrenze Preetz/Postfeld in nördlicher Richtung bis zur Verengung des Postsees Höhe Sieversdorf (Gemeinde Pohnsdorf). Weiter in nordwestlicher Richtung über die L 49 bis zur Südspitze des Klosterforstes Preetz und entlang der westlichen Waldgrenze bis zur Stadtgrenze Kiel. Entlang der Kreisgrenze Richtung Norden bis zum Ausgangspunkt.

Sperrbezirk Schlesen

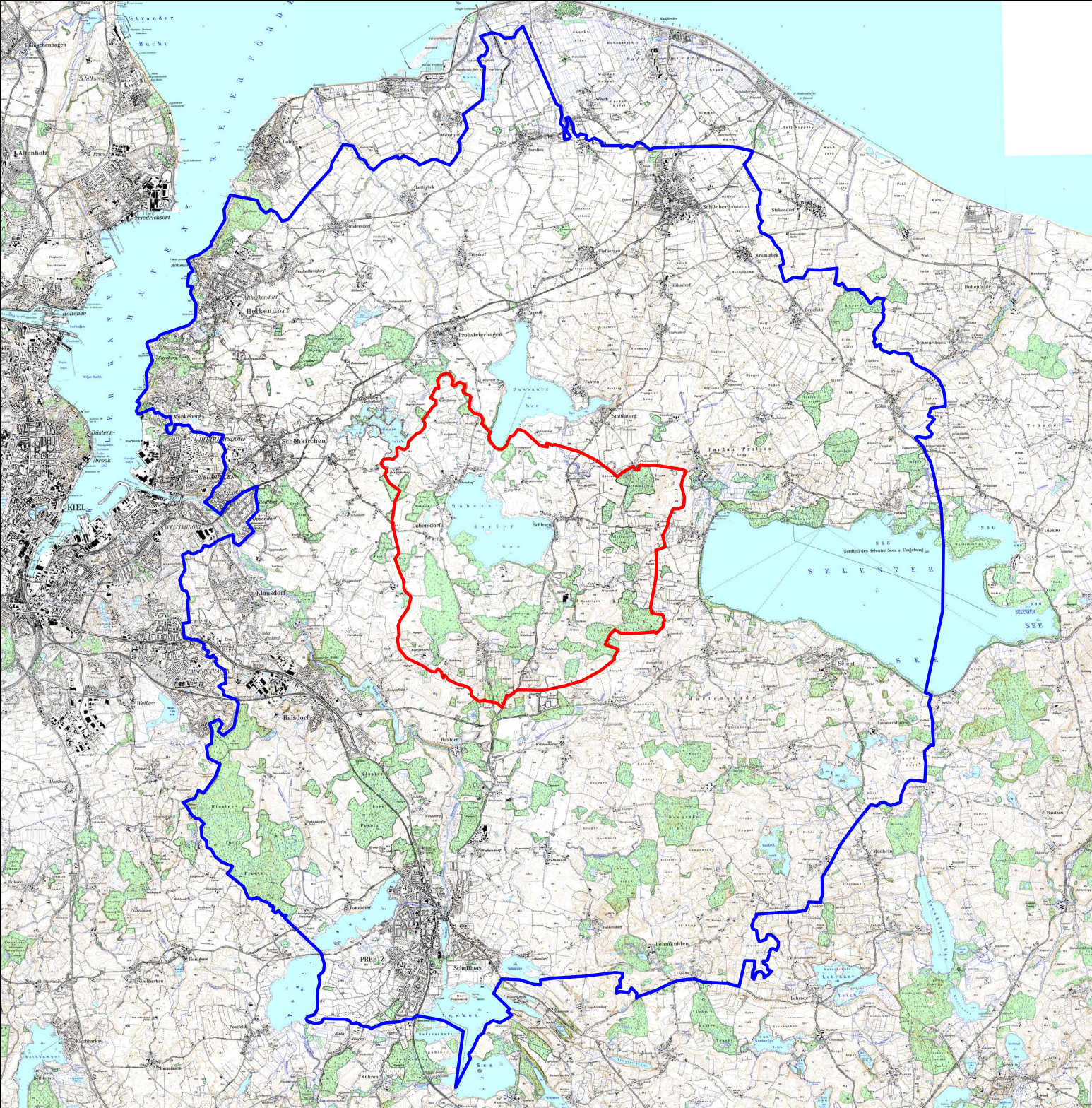
-  Polygon Beobachtungsbezirk Schlesen
-  3000-Meter-Polygon Sperrbezirk Schlesen



1:40.900

1 cm = 0,409 km





Sperrbezirk- und Beobachtungsbezirk Schlesien

-  Polygon Beobachtungsbezirk Schlesien
-  3000-Meter-Polygon Sperrbezirk Schlesien



1:129.200

1 cm = 1,29 km

